
Prüfung der Umweltbelange

zum Bebauungsplan Nr. 077 "Dorfanger Saarow Dorf"
Gemeinde Bad Saarow

Vorläufige Planfassung

Stand Oktober 2025



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan Nr. 077 "Dorfanger Saarow Dorf" Gemeinde Bad Saarow

Auftraggeber:

kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung
Naunynstraße 38
10999 Berlin

Auftrag vom:

Januar 2024

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 09.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulze', written over a light-colored rectangular background.

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	4
2.1 NATURRÄUMLICHE GEgebenHEITEN	4
2.2 RÄUMLICHE LAGE UND TOPOGRAPHIE	4
2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE.....	5
2.4 SCHUTZGUT BODEN.....	5
2.5 SCHUTZGUT WASSER.....	7
2.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT.....	8
2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	9
2.8 SCHUTZGUT MENSCH	10
2.9 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT	12
2.9.1 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	12
2.9.2 SCHUTZGEBIETE	12
2.9.3 BIOTOPTYPEN	12
2.9.4 FLORA.....	19
2.9.5 WALD/GEHÖLZE.....	21
2.10 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	21
2.11 FLÄCHENBILANZ BESTAND	23
3. ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	24
3.1 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	24
3.1.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT.....	24
3.1.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	25
3.1.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	25
3.1.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	25
3.2 RELEVANZPRÜFUNG/ABSCHICHTUNG	26
3.3 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	35
3.3.1 VÖGEL	35
3.3.2 FLEDERMÄUSE	41
3.3.3 AMPHIBIEN/REPTILIEN.....	41
3.3.4 SÄUGETIERE.....	42
3.3.5 INSEKTEN.....	43
3.4 PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE	45
4. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	57
4.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	57
4.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	59
5. GEHÖLZARTEN FÜR ANPFLANZUNGEN.....	61
6. LITERATURVERZEICHNIS.....	62
7. ANLAGEN	63
7.1 FOTODOKUMENTATION	63
7.2 KARTENTEIL	71



1. Veranlassung

Im Januar 2024 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zum Projekt Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 077 "Dorfanger Saarow Dorf" in der Gemeinde Bad Saarow, eine Prüfung der Umweltbelange zu erarbeiten. Des Weiteren wurden faunistische Kartierungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Der B-Plan dient der Sicherung bestehender Nutzungen innerhalb einer überwiegend bebauten Fläche und wurde deshalb als B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan sowie der Entwurf des Bebauungsplans des Büros kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung, Naunynstraße 38, 10999 Berlin, im Maßstab 1:1.000 vor.

2. Bestandsaufnahme/-bewertung

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großlandschaft des "Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiets", mit der Haupteinheit "Saarower Hügel", zugeordnet. Die Saarower Hügel werden von ausgedehnten Grund-, End- und Stauchmoränen gebildet und sind Hochflächen- und Hügel am Scharmützelsee, die sich aus flachgeböschtem, teils steilhängigem Hügelland zusammensetzen und von Trockentälern und wasserführende Talrinnen durchzogen sind, die die Landschaft gliedern. Der Scharmützelsee liegt in einer Rinne aus sandigen Böden und lehmigen Sandböden mit geringer bis mäßiger Bodengüte.

2.2 Räumliche Lage und Topographie

Lage

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Seeufer von Bad Saarow und umfasst den Siedlungsbereich von Saarow Dorf. Das Areal liegt teilweise auf einer Halbinsel im Scharmützelsee und ist demnach im Norden, Osten und Süden von Wasser umgeben. Im Westen bildet die Silberberger Straße die Begrenzung.

Ca. 2 km nordöstlich befindet sich der Bahnhof von Bad Saarow mit großem Bahnhofsvorplatz und mit Bahnanschluss nach Fürstenwalde/Spree bzw. unmittelbar westlich angrenzend der Scharmützelsee.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) liegt in der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 78, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 103/3, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 121/2, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133, 134, 138/2, 138/3, 138/4, 138/5, 138/6, 138/8, 138/10, 139, 140/1, 140/2, 140/7, 140/8, 140/9, 143/2, 143/3, 143/8, 145/1, 147, 149, 150, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 339, 393, 394, 395, 396, 418, 424, 425, 427, 428, 431, 439, 441, 443, 444, 445, 446, 448, 449, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 475, 477, 478, 498, 499, 502, 503, 523, 524, 525, 526, 527, 540, 541, 542, 543 (tlw.), 566, 567, 568, 569, 572, 573, 574, 575, 596, in der Flur 9 die Flurstücke 21/3, 21/4, 21/5, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 50, 51, 53, 55 sowie in der Flur 17 die Flurstücke 702, 703, 704, 705.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15 ha.



Topographie

Nach ETRS89, UMTS Zone 33 befindet sich das Zentrum des geplanten Bauvorhabens auf folgenden Koordinaten:

E: 3434780

N: 5792180

Topographische Elemente sind nördlich, östlich und südlich der Scharmützelsee, westlich die Silberberger Straße (Landesstraße L412), weiter östlich die Bahnstrecke und die Landesstraße L35 nach Fürstenwalde/Spree sowie südwestlich der Silbersee.

Das Plangebiets fällt von West nach Ost von ca. 43 m ü. NHN auf bis zu ca. 39 m ü. NHN an der Ostgrenze ab (Wasserspiegelhöhe Scharmützelsee ca. 38,5 m ü. NHN).

Die höchste Geländeerhebung liegt 1,7 km nordwestlich in Form der Marienhöhe mit 95,5 m ü. NHN bzw. 4 km östlich in Form des Schwarzberges (106 m ü. NHN).

2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet umfasst den Siedlungsbereich von Saarow Dorf und nimmt größtenteils Flächen mit Wohnnutzung ein. Vereinzelt finden sich auch Flächen mit gewerblicher Nutzung (Hotel, Bootswerft, Bootshaus, Seglervereine) sowie Flächen mit Wochenendhausbebauung.

Das Areal wird von der asphaltierten und gepflasterten Straße Alte Eichen mit begleitendem Gehweg, der gepflasterten Mozartstraße, der gepflasterten Regattastraße sowie mehreren befestigten Stichstraßen, erschlossen.

Als stark versiegelt bzw. bebaut können die Straße Alte Eichen, der Mozartweg und die Regattastraße sowie die versiegelten Gehwege und Stichstraßen, bezeichnet werden. Die anderen Siedlungsflächen weisen eine geringe bis mittlere Flächenüberbauung von durchschnittlich ca. 10-40 % auf. Die parkähnliche Grünfläche im Nordteil (Regattaplatz) am Scharmützelsee sowie die Grünfläche innerhalb der Straße Alte Eichen ist Nordostteil, weisen nur eine geringe Versiegelung durch Pflasterwege bzw. Bänke auf (ca. 10-20 %).

Bewertung

Die Fläche des Plangebiets ist, aufgrund der Lage im Siedlungsbereich von Saarow Dorf, mit drei Straßen, anthropogen vorgeprägt, so dass hier je nach Größe der Versiegelung und Intensität der Nutzung eine mehr oder weniger starke Vorbelastung besteht.

Aufgrund dieser Lage und vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Plangebiets als vorbelastet bezeichnet werden.

2.4 Schutzgut Boden

Nach Landschaftsplan Saarow-Pieskow (LP SP), Karte Topographie und Boden, Bewertung und Entwicklungsziele, liegt das Plangebiet außerhalb seltenerer oder hochwertiger Böden und Reliefformen.

Laut geologischer Karte des LGBR, Maßstab 1:25.000 findet sich im Plangebiet Bodenmaterial aus periglaziären bis fluviatilen Ablagerungen (periglaziär-fluviatile und periglaziär-limnische Tal- und Beckenfüllungen; auch Hangsande und Schwemmkegel; seltener Fließerdunen): Sand, überwiegend fein- und mittelkörnig, selten grobkörnig, z. T. schluffig, 222 - qw-qh,,p-f). Es handelt sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Plangebiet ist eine stellenweise innerhalb der Grundstücke mit Wald- und anderen Gehölzen bestandene Fläche und weist Beeinträchtigungen in Form von Vollversiegelung (Villen-, Einzel-



und Reihenhaushausbebauung mit Nebenanlagen und Gartenwegen, Zufahrten, Straßen usw.) und Teilversiegelung (Überprägung), so dass in diesen Bereichen ein Verlust der Bodenfunktionen bzw. eine Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodenprofils, vorhanden ist. In den unversiegelten Bereichen sind folgende Funktionen gewährleistet:

- ◆ Gehölz- und Pflanzenstandort,
- ◆ Nährstoff- und Wasserreservoir für die vorhandene Vegetation,
- ◆ Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- ◆ Regulator für den Wasserhaushalt im Areal,
- ◆ Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen sowie
- ◆ Filter- und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Es liegen jedoch auch Störungen in Form von angrenzender Siedlungstätigkeit und Fahrzeugverkehr auf der Straße Alte Eichen mit begleitendem Gehweg, der gepflasterten Mozartstraße, der gepflasterten Regattastraße sowie mehreren befestigten Stichstraßen, vor.

Puffer- und Filterfunktion

Durch die Voll- und Teilversiegelung ist die Puffer- und Filterfunktion des Bodens in den bebauten Bereichen starken Beeinträchtigungen unterworfen (Bodenversiegelung bzw.-Bodenüberprägung, Störungen durch Betreten und Befahren). Die anderen Bereiche können als relativ intakt bezeichnet werden.

Bodenschutzfunktion

Durch die vorhandene Überbauung wurde hier schon fruchtbarer Boden abgetragen bzw. überlagert, so dass diese Bodenfunktion in den voll- und teilversiegelten Bereichen nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorhanden ist. Die anderen Bereiche können als relativ intakt bezeichnet werden. Probleme ergeben sich auf den Sandböden insofern, dass die Sande besonders auf Überbauung und Verdichtung (Änderung des sonst durchlässigen Gefüges) und Erosion (Abtrag der trockenen oberen Bodenschichten bei Wind) reagieren. Die Erosionsgefährdung wird jedoch aufgrund der ganzjährig geschlossenen Vegetations- und Gehölzflächen als gering bewertet.

Lebensraumfunktion

Die Funktion des Bodens als Lebensraum für Tiere und Vegetationsstandort ist im Bereich der überbauten Flächen nur noch eingeschränkt gewährleistet. In den unversiegelten Bereichen steht der Boden noch großflächig als Lebensraum für Tiere und auch Vegetationsstandort zur Verfügung.

Biotische Ertragsfunktion

Die biotische Ertragsfunktion des Bodens im Plangebiet kann aufgrund der Sandböden als gering eingeschätzt werden. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfunktion besteht hier jedoch eine Eignung als Boden für die Forstwirtschaft.

Funktion als Lagerstättenressource

Ist nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich zu großen Teilen vom in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmal Nr. 90610 (Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter) überlagert. Im westlichen Teil, angrenzend zur Silberberger Straße, wird das Plangebiet zudem vom ebenfalls in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmal Nr. 90605 (Siedlung Bronzezeit) überlagert.



Altlasten

Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor.

Bewertung

Bei den Böden im Plangebiet handelt sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung. Aufgrund der Versiegelungen sind hier Vorbelastungen vorhanden.

2.5 Schutzgut Wasser

Nach hydrologischer Karte HYK 50-1 des LGBR steht im Plangebiet ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) der Niederungen und Urstromtäler an.

In der HYK 50-1 verläuft um das Plangebiet eine Grundwasserhydroisohypse mit 39 m ü. NHN. Bei einer Geländehöhe von 39-43 m ü. NHN liegt der Grundwasserflurabstand demnach 3 m unter Geländeoberkante im Westteil bzw. bei bis zu 1-2 m im Zentrum und 0-1 m im Ostteil des Plangebiets. Aufgrund der Sandböden ist das Wasserrückhaltevermögen und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sind gering. Nach HYH 50-3 liegt die Verweildauer des Sickerwassers bei wenigen Tagen bis max. 1 Jahr. Das Gebiet entwässert in Richtung Osten in die Rinnen mit dem Scharmützelsee. Das Gebiet entwässert in Richtung Osten in die Rinne mit dem Scharmützelsee.

Nach LP SP Karte Standortklima und Wasserhaushalt, Bewertung und Entwicklungsziele, liegt das Plangebiet im Bereich von Flächen mit potentiell hoher bis sehr hoher Gefährdung des Grundwassers.

Grundwasserneubildungsfunktion

Der größere Teil des Plangebiets weist keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf, da hier Wasser versickern kann und somit die Grundwasserneubildung fördert. Einschränkungen liegen jedoch im Bereich der versiegelten Flächen vor, da hier die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens verloren gegangen ist bzw. stark beeinträchtigt wurde, da durch die Voll- und Teilversiegelung versickerungsfähige Grundfläche überbaut wurde und somit anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort bzw. nur stark eingeschränkt versickern kann. Das anfallende Niederschlagswasser versickert hier zumeist an den Rändern der teilversiegelten bzw. stark verdichteten Flächen.

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt anzusehen. Somit besteht hier eine potentielle Gefährdung.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar westlich grenzt jedoch der Scharmützelsee an.

Abflussregulations- und Retentionsfunktion

Wie oben schon erwähnt, kann anfallendes Niederschlagswasser nur in den unversiegelten Flächen des Plangebiets versickern, die den größten Teil des Areals einnehmen. Die Retentionsfunktion (Wasserhaltevermögen) hängt vom Anteil bindiger Bildungen am Substrat ab. Im Bereich des Plangebiets liegt der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone bei <20 %. Somit ist hier ein geringes Retentionsvermögen der Böden vorhanden (Einschätzung: < 20 % gering, 20 %-80 % mittel, > 80 % hoch).



Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren im Plangebiet im Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen (Villen-, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Nebenanlagen und Gartenwege, Zufahrten, Straße usw.) mehr oder weniger starke Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser vorhanden. Im größeren Teil des Areals liegen derzeit keine bzw. nur geringe Beeinträchtigungen der Wasserfunktionen vor.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima eines Standortes definiert sich über die klimatischen Gegebenheiten einer Region bzw. naturräumlichen Einheit. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei geographische Breite, allgemeine Höhenlage und die Entfernung zum Meer. Die klimatischen Verhältnisse einer Stadt unterscheiden sich aufgrund dichter Bebauung vom Umland durch niedrigere Windgeschwindigkeit, modifizierte Windrichtung, erhöhte Temperatur, geringere Feuchte, geringere Einstrahlung, mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad, so dass sich kleinräumig das Klima durch örtliche Gegebenheiten, wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit, bzw. Nutzung verändern kann. Hinzu kommen die im Vergleich zum Umland ungleich höheren Luftverunreinigungen.

Nach Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oder-Spree (LK OS) wird der Landkreis dem Klima des küstenfernen Tieflands im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima zugeordnet. Die Region gehört zu den sommerwärmsten und winterkältesten Teilen des norddeutschen Tieflandes. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 9,2°C, wobei die durchschnittliche Sommertemperatur im Juli bei 19,0°C und die Wintertemperatur im Januar bei -0,1°C liegt. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 576 mm. Die Vorherrschaft atlantischer Großwetterlagen führt zu einer Dominanz der Westwindlagen (W, WSW, WNW), gefolgt von einem deutlich geringeren zweiten Maximum aus den östlichen Richtungen (bei kontinentalen Großwetterlagen). Die Windrichtungen werden in Bodennähe jedoch häufig durch das Relief abgelenkt.

Das Mikroklima im Plangebiet wird durch die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit, Bebauung bzw. Nutzung beeinflusst.

Die klimatischen Verhältnisse des besiedelten Raumes unterscheiden sich von der umgebenden freien Landschaft aufgrund verdichteter Bebauung durch niedrigere Windgeschwindigkeiten, modifizierte Windrichtungen, erhöhte Temperatur, geringe Feuchte, geringere Sonneneinstrahlung, mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad.

Das Plangebiet liegt auf eine Halbinsel am Westufer im Scharmützelsee und nimmt den Siedlungsbereich von Saarow Dorf ein. Aufgrund der Siedlungs-, Grün- und Waldflächen, kann das Plangebiet teilweise als geschützt vor Windereignissen eingeschätzt werden.

Im Plangebiet sind vor allem Villen, Wohnhäuser und Ferienhäuser mit den dazugehörigen Nebenanlagen, Gartenwegen und Kfz-Zuwegungen sowie die Straße Alte Eichen, Mozartweg, Regattastraße und Stichstraßen vorhanden, dies sich aufgrund der Versiegelung negativ auf das Klima im Plangebiet auswirken. Diese versiegelten und bebauten Flächen werden durch eine starke Erwärmung bei Sonneneinstrahlung (Wärmespeicherung durch Gebäude und versiegelte Flächen, beschleunigter Abfluss von Niederschlägen) sowie eine verringerte Luftfeuchte und wenig Kaltluftproduktion gekennzeichnet.



Es finden sich jedoch auch Wohngärten, Grün- und Gehölzflächen und der Scharmützelsee, die klimatisch wirksame und ausgleichende Strukturen darstellen und der Frisch- und Kaltluftproduktion dienen. Als innerörtliche Ausgleichsflächen werden den genannten Landschaftsstrukturen sowohl klimatisch als auch lufthygienisch wesentliche Funktionen zugesprochen (erhöhte Luftfeuchte, Ausgleich der Temperaturverhältnisse, windbremsende Effekte, Immissionsminderung).

Eine weitere Vorbelastung für die allgemeine Lufthygiene bildet der Fahrzeugverkehr auf den Straßen, wobei hier vor allem die im Plangebiet verlaufenden Straßen und die westlich des Plangebietsverlaufende Silberberger Straße (L412) zu nennen sind (Schadstoffe, Lärm). Hinzu kommen Belastungen durch siedlungsbedingte Immissionen (Warmluft, Hausbrand, Gewerbe usw.).

Bewertung

Das Plangebiet kann somit aus klimatischer Sicht als negativ vorbelastet bezeichnet werden.

2.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (LRP LK OS) liegt Das Plangebiet in der morphologisch abwechslungsreichen Landschaft der Saarower Höhe mit der eingebetteten Schmelzwasserrinne und der Seenfolge Scharmützelsee (z.T. mit Steilufern), Springseekette und Storkower See und besitzt eine hohe Landschaftsbild- und Erholungsqualität.

Nach LP SP Karte Landschaftsbild und Erholungswert, Bewertung und Entwicklungsziele, liegt das Plangebiet in einem Ortskern der dörflich geprägten Ortsteile und ortsbildprägender Grünzäsuren, mit einem mittleren Erholungswert.

Die bebauten Bereiche von Bad Saarow-Strand sind gekennzeichnet durch Mehr-, Einfamilien- und Wochenendhäuser unterschiedlicher Bauart mit großen Wald- und Gartengrundstücken (\varnothing 700 m² und mehr), aufgrund dessen Bad Saarow und Umgebung gern zur Wochenenderholung durch die Berliner Bevölkerung genutzt wird. Viele Grundstücke werden vom Baumbestand der vorherigen Waldnutzung geprägt. Ebenfalls typisch für den Siedlungsbereich sind kleine, unbebaute Bereiche, die teilweise Reste ehemaliger Wälder aufweisen sowie teilweise offenen Charakter tragen (Gartenbereiche, kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen).

Entlang eines Teils der Straßen ziehen sich relativ geschlossene Alleen und Baumreihen, die die Grünzonen inner- und außerhalb der Ortschaft vernetzen sowie Bad Saarow überörtlich mit den Orten Reichenwalde, Petersdorf, Pieskow usw. verbinden.

Das Plangebiet fügt sich in seinem derzeitigen Zustand harmonisch in das Ortsbild von Bad Saarow ein.

Im Plangebiet ziehen sich entlang der Straße Alte Eichen, Mozartweg und Regattastraße zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser (Villen (Höhe ca. 10 m, Einzel- und Reihenhäuser (Höhen ca. 6-8 m), Ferienhäuser (Höhen ca. 3-4 m) bzw. Hotels und Bootswerft (Höhe ca. 10 m). Aufgrund der guten Eingrünung mit Gehölzen (Höhen bis zu 25 m) ist das Plangebiet größtenteils nur eingeschränkt einsehbar.

Die Häuser und Grundstücke werden, bis auf die Hotels, Ferienhaus- und Zimmervermietungen, Bootswerft, Bootshaus und die Seglervereine, zum Wohnen bzw. zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt. Auf den Grundstücken finden sich Garagen, Nebenanlagen sowie eine Vielzahl an befestigten Flächen (Beton, -pflaster, -platten, Schotter), Rasen, Rabatten, Grün- und Gehölzflächen. Entlang der Straße Alte Eichen verläuft ein gepflasterter Gehweg.

Als ortsbildprägend kann der teilweise noch vorhandene dörfliche Charakter bzw. die Lage auf einer vom Scharmützelsee umschlossenen Halbinsel, genannt werden.



Als positiv wirkend können die Wald- und Grünflächen (Höhe bis 25 m) sowie die Allee an der Straße Alte Eichen im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung genannt werden, da sie die Landschaft mosaikartig strukturieren und somit aufwerten und störende Bebauung verdecken bzw. die Sichtbarkeit einschränken.

Der das Plangebiet im Norden, Osten und Süden einrahmende Scharmützelsee ist ein beliebtes Urlaubs- und Freizeitziel

Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch eine gute Um- bzw. Durchgrünung und der Lage auf einer Halbinsel im Scharmützelsee, geprägt. Aufgrund vorhandener Bebauung und Flächenbefestigungen liegen jedoch auch Beeinträchtigungen vor, die eine Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft darstellen. Das Plangebiet kann somit als negativ anthropogen vorgeprägt bezeichnet werden.

2.8 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutzter Wohnstandort mit Gehölz- und Grünflächen dar.

Schutzwürdige Bebauung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Wohnhäuser (Villen, Einzel- und Reihenhäuser), Hotels und Wochenendhäuser mit schutzwürdiger Bebauung.

Immissionen

Lärmvorbelastungen gibt es im Plangebiet vor allem durch den Kfz-Verkehr auf der Straße Alte Eichen, Mozartweg und Regattastraße sowie der westlich des Plangebiets verlaufenden Silberbergstraße (L412), durch die Nutzer der Wohn-, Wochenend- und Gewerbegrundstücke sowie durch den an der Ostgrenze bzw. südlich des Plangebiets verlaufenden Flugkorridor des Hubschrauberlandeplatzes am Helios-Klinikums auf der Ostseite des Scharmützelsees.

Des Weiteren verlaufen 1 km und 1,3 km östlich die L35 und die Bahnstrecke Bad Saarow-Fürstenwalde.

Erholungsausstattung

Erholungsfunktionen sind innerhalb des Plangebiets insofern vorhanden, dass die jeweiligen Grundstücke von ihren Eigentümern oder Pächtern neben dem Wohnen auch zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt werden. Die nah am Scharmützelsee gebauten Ferienhäuser und die Segelvereine dienen ausschließlich der Freizeit- und Erholungsgestaltung.

Bis auf die Hotels, die beiden größeren Grünflächen (Nordteil, Nordostteil) und die öffentliche Badestelle an der Südgrenze des Plangebiets, fehlt allerdings eine erholungsrelevante Infrastruktur (Uferweg, Pfade, Plätze, Sitzgelegenheiten, Beschilderung usw.). Zudem weisen die einzelnen Grundstücke eine Einzäunungen auf, die starke Trennwirkungen entfalten.

Der nördlich, östlich und südlich angrenzende Scharmützelsees stellt ein überregional bekanntes touristisches Ausflugsziel dar. Der See besitzt jedoch eine starke Trennwirkung, da er nur per Boot etc. gequert werden kann sowie aufgrund der langgezogenen Uferbebauung mit Einzäunungen nur eingeschränkt erreichbar und somit nutzbar ist.



Bereiche mit freizeitinfrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Sportplätze) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der nächste öffentliche Sportplatz liegt 1,2 km nordöstlich.

Sondergebiete, die der Erholung dienen, finden sich im Plangebiet nur in Form der Wochenendgrundstücke am Scharmützelsee. Camping- oder Caravanstellplätze sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden.

Übernachtungsmöglichkeiten sind im Plangebiet nur in Form der Hotels sowie der Ferienhaus- und Zimmervermietungen vorhanden. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich jedoch weitere Hotels und Erholungseinrichtungen.

Flächen mit Sondernutzungen (z. B. Schulen), Erholungsgebiete mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Fremdenverkehrs- und Kurgelände) sowie Bereiche mit zentralörtlichen Funktionen (z. B. Marktplätze, Stadtplätze, Fußgängerzonen), sind im Plangebiet nicht vorhanden, liegen aber im näheren und weiteren Umfeld in Form des Kurhauses (Entfernung 1,5 km nordöstlich, Kurpark, Uferweg, Gehwege, Sitzgelegenheiten usw.), Schule (650 m östlich und 1,2 km nordöstlich, Turnhalle und Sportplatz), Bahnhof mit Vorplatz (2 km nordöstlich, Gehwege, Sitzgelegenheiten, gestaltete Grünflächen usw.) sowie des Scharmützelsees im zentralen Teil von Bad Saarow, mit Uferweg (Uferpromenade, Sitzgelegenheiten, Steganlagen usw.).

Öffentlich nutzbare Geh- oder Radwege sind an der Straße Alte Eichen sowie im Bereich des Regattaplatzes vorhanden und werden von der ortsansässigen Bevölkerung, den Kurgästen und Touristen zum Spaziergehen, Radfahren, Joggen und Skaten genutzt.

Ausgewiesene Radwege verlaufen im näheren Umfeld des Plangebiets derzeit überwiegend noch auf befahrenen Straßen und Wegen und sind je nach Fahrbahnzustand befahrbar.

Positiv und negativ wirkende Strukturen

Siehe hier Punkt 2.7 Schutzgut Landschaft

Vorhandene Nutzungsansprüche

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen im Plangebiet nur in der derzeit möglichen forstwirtschaftlichen Nutzung.

Bewertung

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet in Form der Hotels, der Ferienhaus- und Zimmervermietungen, der privaten Wochenendgrundstücke und der Seglervereine vorgefunden. Durch die derzeit vorhandenen Grundstückseinzäunungen sind größtenteils Trennwirkungen vorhanden, die einer öffentlichen Freizeit- und Erholungsnutzung entgegenstehen.

In der Umgebung ist jedoch eine öffentliche erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung vorhanden und wird saisonal bis ganzjährig durch Ortsansässige, Kurgäste und Touristen genutzt. Für das Schutzgut Mensch bestehen derzeit im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kfz-Verkehr und durch den Hubschrauberlandeplatz des Helios Klinikums auf der östlichen Seeseite, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bad Saarow und somit auch auf den Plangebiet auswirken kann.



2.9 Schutzgut Vegetation/Tierwelt

2.9.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Im Plangebiet wäre als potentiell natürliche Vegetation die Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald-Gesellschaft möglich. Im Bereich des Scharmützelsees wären auf den feuchten Standorten Schwarzerlenwälder der Niedermoore als potentiell natürliche Vegetation möglich.

2.9.2 Schutzgebiete

Im Nordost, Ost- und Südteil verläuft stellenweise die Grenze des LSG Scharmützelseegebiet (DE 3750-602). In der Planung werden diese Bereiche im LSG als private und öffentliche Grünfläche bzw. auch als Fläche mit Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Weitere Beeinträchtigungen des LSG sind demnach nicht zu erwarten. Ca. 3,5 km nordwestlich liegt das FFH-Gebiet Kolpiner Seen (DE 3749-308).

Weitere Schutzgebiete sind im 5 km Umkreis nicht vorhanden.

Rote Liste Pflanzenarten wurden im Plangebiet vorgefunden. Im Nordostteil der Straße Alte Eichen findet sich im Bankettbereich abschnittsweise eine jüngere Allee, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist. Nördlich, östlich und südlich grenzt der Scharmützelsee an das Plangebiet, der als Standgewässer, einschließlich seiner Uferbereiche und Röhrichte, nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

2.9.3 Biotoptypen

Das Plangebiet wurde auf Grundlage gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 28.02.2017) erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan (Plan-Nr. 1) dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.

Straßenentwässerungsmulden, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet (011332)

Im Westteil finden sich im Bankettbereich der Straße Alte Eichen und der Regattastraße stellenweise Mulden, die die Straßen entwässern und nur nach Niederschlägen kurzzeitig Wasser führen. Die Mulden sind mit Intensivgrasland begrünt und werden im Zuge der Straßenunterhaltung gemäht. Die Wertigkeit ist gering.

Standgewässer, einschließlich seiner Uferbereiche, Röhrichte etc. (0210211 §

Nördlich, östlich und südlich begrenzt der Scharmützelsee das Plangebiet, der als See mit seinen Uferbereichen, Röhrichten, Gehölzsäumen usw. nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Der See stellt ein beliebtes Ausflugsziel dar und wird dementsprechend frequentiert (baden, angeln, Boot fahren usw.). Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.



Intensivgrasland, mehr oder weniger regelmäßig gemäht, artenarm (051512)

Im Bankettbereich der Straßen und Wege finden sich artenarme Intensivgraslandflächen die mehr oder weniger regelmäßig gemäht werden. Des Weiteren findet sich Intensivgrasland als Unterwuchs auf dem Regattaplatz bzw. als Rasenflächen auf den Wohn, Wochenend- und Gewerbegrundstücken. Die Wertigkeit ist aufgrund von Mahd, Betreten und der artenarmen Zusammensetzung gering.

Junge bis mittelalte Allee, geschlossen (071411 §)

Im Nordostteil der Straße Alte Eichen verläuft eine Lindenallee. Die Allee besteht aus überwiegend jungen bis mittelalten Bäumen. Da es sich um eine Allee handelt, besteht Biotopschutz nach § 29 BNatSchG. Die Wertigkeit der Allee wird aufgrund der Ausprägung und des überwiegend noch jüngeren Alters als mittel bis hoch eingeschätzt.

Junge bis mittelalte Baumreihe, geschlossen (071421)

Im Zentrum und Westteil der Straße Alte Eichen sowie am Gehweg südlich des Regattaplatzes verlaufen Lindenbaumreihen. Die Baumreihe im Zentrum besteht aus mittelalten Linden, die im Westteil und am Regattaplatz aus jungen Linden. Die Wertigkeit wird aufgrund der Ausprägung und des überwiegend noch jüngeren Alters als mittel bis hoch eingeschätzt.

Naturnaher Mischwald frischer oderreicher Standorte (08292)

Im West-, Nordwest-, Südwest- und zentralen Teil befinden sich Flächen mit diesem Biotoptyp. Hier wachsen mittelalte Kiefern, Eichen, Ahorne, Birken usw. Die Höhe liegt bei 20-25 m. Die Wertigkeit wird aufgrund der Ausprägung als hoch eingeschätzt.

Grünanlage unter 2 ha (101011)

Im Bereich der Flurstücke 70, 73, 74 und 75/2 befindet sich der Regattaplatz, eine parkähnliche Grünfläche mit Sitzgelegenheiten am Scharmützelsee. Die Fläche ist öffentlich und kann betreten werden. Das Areal wird von einem Rundweg zwischen Regattastraße im Westen und Straße Alte Eichen im Osten erschlossen. In der Fläche befinden sich jüngere und mittelalte Laubbäume (Linde, Spitzahorn, Weide) und einzelne Koniferen. Die Vegetation besteht aus Rasen, der regelmäßig gemäht wird. Die Wertigkeit wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Ferienhausbebauung mit Bäumen (102502)

Im Südwestteil befinden sich in den Flurstücken 93, 94, 95, 97, 99, 100, 101, 102 und 103/2 Wochenendgrundstücke mit eingeschossiger Bungalowbebauung. Auf den Parzellen bzw. im Uferbereich stehen verschiedene Laubbäume (Weide, Esche, Eiche, Ahorn, Birke usw., Höhen ca. 25 m). Die südlichen Bereiche liegen im LSG. Die Nutzung erfolgt nur saisonal in der wärmeren Jahreszeit. Die Wertigkeit wird als mittel-hoch eingeschätzt.

Weitere gleichartige Wochenendgrundstücke mit Bungalowbebauung befinden sich in den Flurstücken 25/2, 29 und 40 im Nordostteil. Das Flurstück 27 ist ebenfalls ein genutztes Wochenendgrundstück. Ein Bungalowbebauung ist hier jedoch nicht vorhanden. Auch finden sich teilweise dichtere Gehölzstrukturen an den Grundstücksgrenzen. Teilflächen der Grundstücke liegen im LSG. Hier sind vor allem Gehölz- und Vegetationsflächen mit einer geringen baulichen Belastung anzutreffen. Die Wertigkeit der o. g. Flächen wird aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der saisonalen Nutzung als mittel-hoch eingeschätzt.

Gärtnerisch gestaltete Freifläche (10270)

In der Grünfläche innerhalb der Straße Alte Eichen im Nordostteil (Flst. 32) befinden sich zwei Rabatten mit Stauden und kleinen Gehölzen. Aufgrund der Ausprägung und Straßenlage die Wertigkeit gering.



Badestelle mit Gehölzen (10212)

Im Südteil des Plangebiets befindet sich eine öffentliche Badestelle (Flst. 525). Der Liegebereich wird von Intensivgrasland eingenommen. Im Randbereich befinden sich Gehölzstrukturen (zumeist Bäume und einzelne Sträucher). Die Wertigkeit wird aufgrund der intensiven saisonalen Nutzung in der Vegetationszeit als gering bis mittel eingeschätzt.

Einzelhausbebauung (12260)

Dieser Biotoptyp nimmt den Westteil des Plangebiets zwischen Regattastraße, Mozartweg und Alte Eichen, großflächig ein. Weitere Grundstücke befinden sich im Nordteil (Flst. 35, 55), Südwestteil (Flst. 116, 117, 118, 572, 573, 574, 575, 596, 705), Südteil (Flst. 499) sowie Nordostteil (Flst. 23, 24, 39, 51, 53) des Plangebiets.

Hier finden sich zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Nebenanlagen, Zuwegungen, Rasen, Rabatten, Beeten, Hecken, Einzelgehölzen und Baumbestand (Höhe bis 25 m). Teilflächen der Grundstücke liegen im LSG. Hier sind vor allem Gehölz- und Vegetationsflächen mit einer geringen baulichen Belastung anzutreffen. Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung durch die Bewohner, kann die Wertigkeit als mittel eingeschätzt werden.

Reihen- oder Doppelhausbebauung mit Waldbaumbestand (12263)

Dieser Biotoptyp befindet sich im zentralen Teil des Plangebiets (Flst. 455, 456, 457). Hier finden sich zweigeschossige Reihenhäuser mit Nebenanlagen, Zuwegungen, Rasen, Rabatten, Beeten, Hecken, Einzelgehölzen und Waldbaumbestand (Höhe bis 25 m). Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung durch die Bewohner, kann die Wertigkeit als mittel eingeschätzt werden.

Villenbebauung (12270)

Bei den Flurstücken 22 und 33 (Nordostteil), 113 (Südwestteil) und 498 (Zentrum) handelt es sich um zwei- bis dreigeschossige Villenbebauung mit Nebenanlagen, Zuwegungen, Rasen, Rabatten, Beeten, Hecken, Einzelgehölzen und Baumbestand (Höhe bis 25 m). Teilflächen der Grundstücke liegen im LSG. Hier sind vor allem Gehölz- und Vegetationsflächen mit einer geringen baulichen Belastung anzutreffen. Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung durch die Bewohner, kann die Wertigkeit als mittel eingeschätzt werden.

Gewerbefläche Hotel (12310)

Im Westteil befindet sich das zweigeschossige Hotel Am Werl (Flst. 140/1, 140/7) mit Nebenanlagen, Parkplatz, Zuwegungen, Rasen, Rabatten, Beeten, Hecken, Einzelgehölzen und Waldbaumbestand (Höhe bis 25 m).

Im Nordostteil befindet sich eine weitere dreigeschossige Hotelanlage (Flst. 34, 77) und eine viergeschossige Ferienresidenz mit Zimmervermietung (Flst. 34). Teilflächen der Grundstücke im Nordostteil liegen im LSG. Hier sind vor allem Gehölz- und Vegetationsflächen mit einer geringen baulichen Belastung anzutreffen. Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung durch die Hotelgäste, kann die Wertigkeit als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Gewerbefläche Bootswerft (12310)

Im Westteil befindet sich südlich der Regattastraße eine Bootswerft (Flst. 149, 396). Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung kann die Wertigkeit als gering eingeschätzt werden.

Gewerbefläche Bootshaus (12310)

Im Nordwestteil befindet sich nördlich der Regattastraße direkt am Scharmützelsee ein Bootshaus (Flst. 72) mit Steganlage und Bootsliegeplätzen. Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung kann die Wertigkeit als gering eingeschätzt werden.



Gewerbefläche Segelverein (12310)

Im Nordwestteil befindet sich nördlich der Straße Alte Eichen direkt am Scharmützelsee der Segelclub Einheit e.V. (Flst. 21/3, 21/5) mit Bootshaus, Steganlage und Bootslegeplätzen.

Im Südwestteil liegt direkt am Scharmützelsee der Saarower Seglerverein Am Werl e. V. (Flst. 106, 107, 108, 111) mit Bootshaus, Steganlage und Bootslegeplätzen.

Teilflächen der o. g. Grundstücke bzw. Steganlagen liegen im LSG. Hier sind vor allem Gehölz- und Vegetationsflächen mit einer geringen baulichen Belastung anzutreffen.

Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung kann die Wertigkeit als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Straße (12612)

Im Plangebiet verlaufen die vollversiegelten Straßen Alte Eichen, Mozartweg und Regattastraße. Aufgrund der großflächigen Vollversiegelung ist die Wertigkeit sehr gering.

Parkplatz, teilversiegelt (12642)

Im Nordwestteil und Zentrum befinden sich beidseitig der Regattastraße und südlich der Straße Alte Eichen teilversiegelte Parkplätze. Die Wertigkeit ist aufgrund der Teilversiegelung und starken Nutzung gering.

Parkplatz, vollversiegelt (12643)

Nördlich des Mozartwegs gibt es einen kleinen gepflasterten Parkplatz (Flst. 270). Aufgrund der Vollversiegelung und der starken Nutzung ist die Wertigkeit gering.

Weg, unversiegelt (12651)

Von der Straße Alte Eichen verläuft ein unbefestigter Rundweg zur öffentlichen Badestelle an der Südgrenze des Plangebiets. Aufgrund der Nutzung durch Badegäste, Wassersportler, Angler usw. ist die Wertigkeit gering.

Weg, teilversiegelt (12653)

In der Grünfläche innerhalb der Straße Alte Eichen im Nordostteil (Flst. 32) verläuft ein teilversiegelter Weg. Aufgrund der Teilversiegelung und der Nutzung durch Fußgänger ist die Wertigkeit gering.

Weg, versiegelt (12654)

Entlang der Straße Alte Eichen sowie südlich des Regattaplatzes verlaufen mit Betonpflaster befestigte Gehwege. Die Wertigkeit ist sehr gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.
- ◆

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder.



Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.



Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigesgesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biototypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biototyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Je höher die Punktzahl, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit. Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
4 Punkte	sehr geringer Biotopwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
011332	Straßenentwässerungsmulden, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet	1	2	1	1	5 gering
0210211 §	Standgewässer mit Uferbereichen, Röhrichte etc.	2	2	2	3	9 hoch
051512	Intensivgrasland, mehr oder weniger regelmäßig gemäht, artenarm	1	2	1	1	5 gering
071411 §	Allee, geschlossen, jung-mittelalt	1-2	2	2	2	7-8 mittel bis hoch
071421	Baumreihe, geschlossen, jung-mittelalt	1-2	2	2	2	7-8 mittel bis hoch
08292	Naturnaher Mischwald frischer oderreicher Standorte	2	2	2	3	9 hoch
101011	Grünanlage unter 2 ha	1-2	2	2	2	7-8 mittel bis hoch
10250	Wochenendgrundstück ohne Bebauung	2	2	1	2-3	7-8 mittel bis hoch
102502	Wochenendhausbebauung mit Bäumen	2	2	1	2-3	7-8 mittel bis hoch
10270	Gärtnerisch gestaltete Freifläche	1	2	1	1	5 gering
10212	Badestelle mit Gehölzen	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12260	Einzelhausbebauung	1-2	2	1	2	6-7 mittel
12263	Reihen- oder Doppelhausbebauung mit Waldbaumbestand	1-2	2	1	2	6-7 mittel



Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
12270	Villenbebauung	1-2	2	1	2	6-7 mittel
12310	Gewerbefläche Hotel	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12310	Gewerbefläche Bootswerft	1	2	1	1	5 gering
12310	Gewerbefläche Bootshaus	1	2	1	1	5 gering
12310	Gewerbefläche Segelverein	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12612	Straße, vollversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12642	Parkplatz teilversiegelt	1	1-2	1	1	5 gering
12643	Parkplatz, vollversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	Weg unversiegelt	1	2	1	1	5 gering
12653	Weg teilversiegelt	1	2	1	1	5 gering
12654	Weg versiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering

Somit wurden innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung nur Biotope mit einer sehr geringen bis maximal hohen Wertigkeit vorgefunden.

2.9.4 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im gesamten Plangebiet. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrockniszeiger
- 3 Trockniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger



x indifferentes Verhalten

8 ausgesprochene Stickstoffzeiger

9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert

x indifferentes Verhalten

Vegetationskundliche Kartierung in den ausgewiesenen Bauflächen (Zentrum und Ostteil des Plangebiets)

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Breitwegerich (<i>Plantago major</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	Frischezeiger
Gammander Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>)	-	5	x	x	Frischezeiger
Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	7	7	Frischezeiger
Grasstermiere (<i>Stellaria graminea</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	4	3	Frischezeiger
Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>)	Artemisieten	6	7	9	Stickstoffzeiger
Große Pimpinelle (<i>Pimpinella major</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	6	Frischezeiger
Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>)	-	x	2	3	-
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Knauelgras (<i>Dactylis glomerata</i>)	-	5	x	6	Frischezeiger
Körnchensteinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	4	5	3	-
Kriechendes Fingerkraut (<i>Potentilla reptans</i>)	Agrostietera stoloniferae	6	7	5	-
Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)	-	x~	x	6	-
Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (<i>Agropyron repens</i>)	Chenopodietera	x~	x	7	Frischezeiger
Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Sauerampfer (<i>Rumex Acetosa</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Schafschwengel (<i>Festuca ovina</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	3	1	-
Vogelstermiere (<i>Stellaria media</i>)	Chenopodietera	x	7	8	Stickstoffzeiger
Waldbingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>)	Querco-Fagetea	x	8	7	Frischezeiger
Waldlabkraut (<i>Galium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	5	-
Waldzwenke (<i>Brachypodium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	6	Frischezeiger
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	Chenopodietera	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesensauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Wiesenschwengel (<i>Festuca pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	-



Diese Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden.

Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen.

2.9.5 Wald/Gehölze

Bei den Waldflächen im Plangebiet handelt es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg.

Die Waldflächen zwischen Regattastraße und Mozartweg (Flst. 145/1, 444, 446, 448, 503, 542) sowie nördlich der Regattastrecke (Flst. 66, 68) werden im Geoportal der Brandenburg-Forst als Erholungswald mit der Intensitätsstufe 1 (Nr. 8101) ausgewiesen.

Bei den Gehölzen außerhalb der Waldflächen gilt die Baumschutzsatzung des Amtes Scharmützelsee in ihrer jeweils gültigen Form und ist bei Gehölzentfernungen zu beachten.

2.10 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich zu großen Teilen vom in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmal Nr. 90610 (Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter) überlagert. Im westlichen Teil, angrenzend zur Silberberger Straße, wird das Plangebiet zudem vom ebenfalls in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmal Nr. 90605 (Siedlung Bronzezeit) überlagert.

Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabensbereich, auch außerhalb der o. g. ausgewiesenen Bodendenkmale, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

Im Plangebiet sind folgende Baudenkmale i. S. d. Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) in der Denkmalliste des Landes Brandenburg registriert:

- Scheune, Alte Eichen 24, Nr. 09115137,
- Wohnhaus, Regattastraße 4, Nr. 09115422.



Unmittelbar nördlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Baudenkmal, welches in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist:

- Gutsanlage Eibenhof mit Herrenhaus und Parkanlage, Kutscherwohnhaus mit Remise, Kleintierstall, Pferdestall, Eiskeller und Toranlage, Alte Eichen 30, Nr. 09115432

Denkmale i. S. d. BbgDSchG sind in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht bleibt von der städtebaulichen Planung unberührt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Als historische Wegeverbindung gilt die westlich verlaufende Silberberger Straße (L412), da sie eine Ortsverbindungsstraße darstellt.

Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten dienen. Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.



2.11 Flächenbilanz Bestand

Bestand	Größe in m ²
Einzelhausbebauung, voll-, teil- und unversiegelt (12260), Versiegelung ca. 30 % = 12.173 m ²	40.576
Doppel- oder Reihenhausbebauung mit Waldbaumbestand, voll-, teil- und unversiegelt (12263), Versiegelung ca. 30 % = 812 m ²	2.706
Villenbebauung, voll-, teil- und unversiegelt (12270), Versiegelung ca. 30-40 % = 4.549 m ²	12.997
Gewerbefläche Hotel, voll-, teil- und unversiegelt (12310), Versiegelung ca. 40-50 % = 6.875 m ²	15.277
Gewerbefläche Bootswerft, voll-, teil- und unversiegelt (12310), Versiegelung ca. 50 % = 1.160 m ²	2.320
Gewerbefläche Bootshaus, voll-, teil- und unversiegelt (12310), Versiegelung ca. 30 % = 158 m ²	526
Gewerbefläche Segelvereine, voll-, teil- und unversiegelt (12310), Versiegelung ca. 30-40 % = 2.800 m ²	8.000
Wochenendhausbebauung mit Bäumen, voll-, teil- und unversiegelt (102502), Versiegelung ca. 10 % = 1.363 m ²	13.624
Wochenendhausgrundstück ohne Bebauung, unversiegelt (10250), keine Versiegelung	3.474
Straße, vollversiegelt (12612)	8.125
Weg, vollversiegelt (12654)	2.642
Weg, teilversiegelt (12654)	137
Weg, unversiegelt (12651)	480
Parkplatz, vollversiegelt (12643)	165
Parkplatz, teilversiegelt (12642)	1.289
Straßenentwässerungsmulde weitgehend naturfern, ohne Verbauung beschattet, unversiegelt (011332)	436
Standgewässer, einschließlich seiner Uferbereiche, Röhrichte etc., unversiegelt (0210211 §)	432
Intensivgrasland, unversiegelt (051512)	10.068
Naturnaher Mischwald frischer oder reicher Standorte, unversiegelt (08282)	22.113
Grünanlage unter 2 ha, unversiegelt (101011)	4.020
Badestelle mit Bäumen, unversiegelt (10212)	1.065
Gärtnerisch gestaltete Freifläche, unversiegelt (10270)	108
Plangebiet	150.580 m²

Im Plangebiet sind demnach ca. 40.822 m² Voll- und 1.426 m² Teilversiegelung vorhanden, was einer Gesamtüberbauung von ca. 28 % entspricht..



3. Artenschutzfachbeitrag

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden faunistische Kartierung im Plangebiet bis angrenzender Umgebung (20 m) vorgenommen.

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des



Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

3.1.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

3.1.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.



Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.

3.2 Relevanzprüfung/Abschichtung

Alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Relevanzprüfung erfolgt dabei durch Abschichtung der eventuell vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung erfolgt aufgrund vorhandener Datengrundlagen bzw. der im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgenommenen Kartierungen.

Im Folgenden werden die in der Region vorkommenden relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. weitere bekannte oder kartierte Arten dargestellt und artenschutzrechtlich betrachtet.

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ja bedeutet, dass eine weitere artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt)

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Waldmaus (Apodemus sylvaticus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Braunbrustigel (Erinaceus europaeus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Feldhase (Lepus europaeus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählt.. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da in 10 m Entfernung der Scharmützelsee liegt, der durch die Art genutzt werden kann. Untersuchung notwendig.	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da in 10 m Entfernung der Scharmützelsee liegt, der durch die Art genutzt werden kann. Untersuchung notwendig.	ja
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt, so dass von einer Meidung ausgegangen werden kann. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die nicht zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Bisamratte (<i>Ondatra zibethicus</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da der Scharmützelsee angrenzt, der durch die Art genutzt werden kann. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Waschbär (Procyon lotor)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Hausratte (Rattus rattus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die nicht zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Eichhörnchen (Sciurus vulgaris)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Waldspitzmaus (Sorex araneus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Maulwurf (Talpa europaea)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die nicht zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die nicht zum Lebensraum der Art zählen, so dass von einer Meidung ausgegangen werden kann. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommen die Arten in der Region vor. Fledermausquartiere sind im Plangebiet jedoch nicht bekannt. Da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig, werden jedoch erst im Bauantragsverfahren oder bei Baumfällungen vorgenommen.	ja
Amphibien		
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, wo der Waldrand zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Amphibien		
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich um Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör (Acipenser sturio/ oxyrinchus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Libellen		
Braune Mosaikjungfer, Kleine Königlibelle, Früher Schilfjäger, Italienische Schönschrecke, Gebänderte Prachtlibelle, Braunfleck- Widderchen, Gemeine Becherjungfer, Saphirauge, Große Pechlibelle, Gemeine Binsenjungfer, Spitzenfleck, Kleine Zangenlibelle, Großer Blaupfeil, Blaue Federlibelle, Gefleckte Smaragdlibelle, Ligusterschwärmer Gefleckte Heidelibelle, Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer,	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommen diese Arten in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Arten ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für diese Arten darstellen bzw. der Anteil der Seefläche im Plangebiet äußerst gering ist. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Libellen		
Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer, Grüne Flussjungfer	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommen diese Arten in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Arten ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für diese Arten darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Falter		
Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Käfer		
Breitrand (Dytiscus latissimus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Eremit (Osmoderma eremita)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Käfer		
Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Hirschkäfer (Lucanus cervus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Scharlachroter Plattkäfer (Cucujus cinnaberinus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Weichtiere		
Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Gefäßpflanzen		
Frauschuh (Cypripedium calceolus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Gefäßpflanzen		
Kriechender Sellerie (Apium repens)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sumpf-Glanzkräut (Liparis loeselii)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Siedlungsflächen mit Grünflächen, Gehölz- und Waldbestand keinen Lebensraum für die Art darstellt. Untersuchung nicht notwendig.	nein

Relevanzprüfung für Brut- und Rastvogelarten (ja bedeutet, dass eine weitere artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt)

Siehe Bestandsaufnahme Vögel im Folgenden unter Punkt 3.3.1 Vögel.



3.3 Kartierungsergebnisse Fauna

Aktuelle faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung, gemäß den geltenden Anforderungen und den unter Punkt 3.2 abgeschichteten Arten an 10 Begehungstagen, im Zeitraum Februar bis August 2024 ermittelt.

Die Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
14.02.2024	08.00-10.00	6-8 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
09.03.2024	06.30-08.00	4-7 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
26.03.2024	08.15-10.30	9-10°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, in der Nacht Regen, Wind aus W
14.04.2024	19.30-22.30	14-16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
27.04.2024	05.45-08.30	20-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
07.05.2024	10.30-12.45	12-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
17.05.2024	09.00-11.45	24-25°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
03.06.2024	09.30-10.30	13-15°C, bedeckt, trocken, Wind aus W
10.07.2024	19.45-22.30	20-21°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW, am Nachmittags ca. 1,5 h Gewitter mit Regen
08.08.2024	17.15-19.00	22-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW

Das Plangebiet wurde sowohl in den frühen Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen zur Vormittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtzeit begangen.

3.3.1 Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2025) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BOBBY et al., 1995). Dabei wurden folgende Angaben unterschieden:

- Brutvogel (kein Kürzel bzw. leer, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Des Weiteren kam eine Klangattrappe (Klangattrappen-CD zum Buch ‚Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands‘) in Bezug auf nachtaktive Arten (Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu usw.) zum Einsatz.



Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv, V)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
Buntspecht (Bv, Ng)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	+	PG
Gartenbaum- läufer (Bv, Ng)	Certhia brachydactyla	N	2a	3	-	E03- A08	-	-	-	-	PG
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	PG
Haubentaucher (Ng)	Podiceps cristatus	B, N, F	1, 3	2	-	E03- M09	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	PG
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	PG
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	PG
Blässhuhn (Bv)	Fulica atra	B, NF	1	1	x	A04- E07	-	-	-	+	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Drosselrohr- sänger (Bv)	Agrocephalus arundinaceus	F	1	1	-	M04- E08	-	-	+	-	U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01- M09	-	-	-	-	PG



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Fitis (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1		A04-E08	-	-	-	+	PG
Gartengrasmücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	PG
Girlitz (Bv, S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	+	PG
Graugans (Ng)	Anser anser	B, F, NF	1	1	X	A03-A08	-	-	-	-	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	PG
Höckerschwan (Ng)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	PG
Kormoran (Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02-A09	-	-	-	-	U
Kuckuck (S)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	PG
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Bv)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG
Rohrhammer (Bv)	Emberiza schoeniculus	B, N	1	1		A04-E08	-	-	-	-	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	-	PG
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	PG
Stockente (Bv, Ng)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03-M08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	PG

Legende:	
RLD:	Rote Liste Deutschland (2021)
RLBB:	Rote Liste Brandenburg (2019)
BArtSchV:	++ = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet
EU-VSchRL:	++ = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
Status:	BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten



Fundort (FO):	PG: Plangebiet,	U: Umgebung
<u>Neststandort</u>		
B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter		
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>		
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz	
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	
4 =	Nest und Brutrevier	
5 =	Balzplatz	
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG	
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>		
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte	
3 =	mit der Aufgabe des Reviers	
4 =	fünft Jahre nach Aufgabe des Reviers	
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)	
<u>Fortpflanzungsperiode</u>		
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)		
<u>Vorkommen in B</u>		
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast		

Brutvögel (siehe auch Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna)

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ (Plan Nr. 1) dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 35 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 30 Arten Brutvögel waren bzw. deren Reviere komplett oder nur teilweise im Plangebiet lagen. Des Weiteren wurden 5 Vogelarten als Nahrungsgäste, 2 Arten singend und eine Art beim Durchflug kartiert.

In der Umgebung des Plangebiets wurden insgesamt 8 Vogelarten kartiert, deren Brutplätze und Reviere nicht im Plangebiet lagen.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage im Siedlungsbereich von Bad Saarow, angrenzend an eine Straße und Wohn- und Gewerbeflächen, genannt werden.

Es liegen somit eine Vielzahl von Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet und die Umgebung auswirken.

Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Funktionsräume liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Funktionsräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)



- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöcker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöcker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöcke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöcken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöcker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöcker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung sind Siedlungsflächen, Wald sowie Gewässer, zu finden, so dass hier zur Bewertung des Brutvogelbestands das Plangebiet mit angrenzender Umgebung in drei Teilbereiche (Funktionsräume Siedlung und Binnengewässer) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 als Referenz unterteilt wurde, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der Teilbereich Siedlung umfasst das gesamte Plangebiet mit angrenzenden Siedlungsflächen.
2. Der Teilbereich Wald die im Westen liegenden Waldflächen.
3. Der Teilbereich Binnengewässer den nördlich, östlich und südlich angrenzenden Scharmützelsee.

Diese drei Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die drei Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es ca. 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.



Siedlungsbereich

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschnalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Gartenrotschwanz, Girlitz, Hausrotschwanz und Haussperling als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 40 % entspricht. Der Girlitz war auch gleichzeitig Rote Liste Art. Weitere Rote Liste Arten waren Kuckuck (RL BRD V) und Star (RL BRD 3).

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch gering bis maximal mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe II-III).

Wald

Indikatorarten für Wald sind Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmelise, Tannenmelise, Waldlaubsänger und Weidenmelise.

Im Teilbereich Wald war demnach nur der Kleiber als Indikatorart vorhanden, was einem Anteil von 10 % entspricht. Des Weiteren fanden sich Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilp Zalp und Zaunkönig, typische waldbewohnende Vogelarten. Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Binnengewässer

Indikatorarten für Binnengewässer sind Eisvogel, Flussuferläufer (RL BRD 2), Haubentaucher, Kolbenente, Rohrdommel (RL BRD 3, RL Bbg V), Rohrweihe (RL Bbg 3), Seeadler, Teichrohrsänger, Wasserralle (RL BRD V, RL Bbg V) und Zwergtaucher RL Bbg 2).

Im Teilbereich Binnengewässer war demnach nur der Haubentaucher als Indikatorart vorhanden, was einem Anteil von 10 % entspricht. Des Weiteren fanden sich Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Stockente und Rohrammer als Brutvögel sowie Graugans, Haubentaucher und Höckerschwan als Nahrungsgäste sowie der Kormoran beim Durchflug.

Der Teilbereich Binnengewässer wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Bewertung

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes ergab, dass es sich insgesamt gesehen beim Plangebiet mit angrenzender Umgebung um einen faunistischen Lebensraum geringer bis maximal mittlerer Wertigkeit handelt (Wertstufe II-III).

Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es keine dementsprechenden Strukturen aufweist. Das Areal liegt im zentralen Siedlungsbereich von Bad Saarow und ist mit unterschiedlich genutzten Gebäuden, Nebenanlagen, Wegen und Zuwegungen bestanden. Neben den überbauten Flächen finden sich Rasen, Rabatten, Gehölz- und kleine waldartige Flächen innerhalb dieser genutzten Siedlungsflächen. Des Weiteren sind zwei parkähnliche Grünflächen sowie eine Straße mit beidseitigen Wegen im Plangebiet vorhanden.

Es liegen somit eine Vielzahl von negativen Beeinträchtigungen vor, die den Ansprüchen störungsempfindlicher Vogelarten in Bezug auf das Rast- und Zuggeschehen entgegenstehen, so



dass eine Nutzung dieser Flächen durch relevante Rast- und Zugvogelarten, wie Nordische Gänse, Kiebitze, Kraniche, Limikolen, Sing- oder Zwergschwäne, nicht möglich ist.

Die Acker- und Grünlandflächen im weiteren Umfeld von Bad Saarow sowie der Scharmützelsee, an dem das Plangebiet liegt, stellen jedoch zu den Zugzeiten Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel dar und werden, je nach angebauter Feldfrucht bzw. Zustand des Grünlandes sowie Störungsintensität des Sees, von Kranichen, nordischen Gänsen, Kiebitzen, Schwänen usw. während des Herbst- und Frühjahrszuges genutzt. Diese Acker- und Grünlandflächen liegen in größerer Entfernung zum Plangebiet und befinden sich somit in ausreichender Entfernung.

Der Scharmützelsee grenzt nördlich, östlich und südlich an das Plangebiet und wird im Bereich von Bad Saarow und auch von Siedlungsflächen von Saarow Dorf eingerahmt, so dass in diesem Bereich Störungen bzw. Vorbelastungen vorhanden sind (s. o.).

Bewertung

Es wird somit eingeschätzt, dass das Plangebiet keine Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat.

3.3.2 Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen wurden in den begehbaren Bereichen (hier Regattaplatz, Bäume an Straße Alte Eichen, Bäume an Badestelle, Bäume an Grundstücksgrenzen der nicht begehbaren Grundstücke) des Plangebiets nicht vorgefunden. Die vorhandenen baulichen Anlagen im Siedlungsbereich sowie Altbäume mit Baumhöhlen können für Fledermäuse (streng geschützt) ein Quartier bieten. Vorhandene Gebäude konnten nicht betreten werden bzw. eine Recherche ergab keine Hinweise. Auch im Landschaftsplan der Gemeinde Bad Saarow werden keine derartigen Vorkommen erwähnt, was jedoch nicht heißt, dass Vorkommen von Fledermäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, was bei Bau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden bzw. Fällungen von Bäumen mit Baumhöhlen zu beachten ist.

3.3.3 Amphibien/Reptilien

Methodik und Ergebnisse

Das Plangebiet wurde in den frei begehbaren Bereichen (hier Regattaplatz, mit Paddelboot befahrbare Seeufer, Grundstücksgrenzen der nicht begehbaren Grundstücke und besonnte Wald- und Gehölzränder) an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht (aneinandergrenzende ca. 3 m breite Streifen), da im Plangebiet mit Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*, streng geschützt nach BNatSchG), Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Glattnatter (*Coronella austriaca*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und eventuell der Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.

Des Weiteren erfolgte in den Abend- und Nachtstunden im März und April 2024 zur Paarungszeit der Amphibien ein „Verhören rufenden Amphibien“.

Zusätzlich wurde seeseitig per Paddelboot das Ufer der nicht begehbaren Grundstücke abgefahren und nach Amphibien abgesucht.

An den Kartierungstagen wurde 38 x der Teichfrosch im angrenzenden Scharmützelsee kartiert. In Brandenburg zählt der Teichfrosch noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. In der Region kommt der Teichfrosch in den meisten Gewässern vor, sofern ein Minimum an Strukturen vorhanden ist, die Uferbereiche besonnt werden und die Wasserqualität den Ansprüchen der Art genügt. Im Gemeindegebiet besiedelt die Art einen großen Teil der unbeschädigten Gräben, Kanäle und Seen, die von Grünland umgeben sind und nicht allzu stark anthropogen beeinflusst werden.



Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art wahrscheinlich nur im unmittelbaren Umfeld des Gewässers zu rechnen. Als Habitat kann demnach der westlich angrenzende Scharmützelsee mit Uferbereich und die im Plangebiet vorhandenen Oberflächengewässer, eingegrenzt werden.

Weitere Nachweise anderer Amphibienarten oder von Reptilien erfolgten hier nicht.

Bewertung

Das Plangebiet weist eine Habitat Eignung für die o. g. Arten auf. Es konnte jedoch nur der Teichfrosch mit 38 Exemplaren festgestellt werden, so dass für diese Art der Scharmützelsee mit den Uferbereichen des Plangebiets einen ganzjährigen Lebensraum darstellt. Für andere Amphibienarten und Reptilien hat das Plangebiet jedoch augenscheinlich nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung als Lebensraum.

3.3.4 Säugetiere

Säugetiere wurden im Plangebiet während der Kartierungen nicht gesichtet. In Bezug auf Schalenwild (z. B. Schwarzwild, Rehwild usw.) kann die Aussage getroffen werden, dass aufgrund der Einzäunung und der Lage im Siedlungsbereich an Straßen ein Wechsel in den Plangebiet derzeit eigentlich nicht möglich ist. Die Begehungen erbrachten ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedelung.

Baumarder

Während der Kartierungen wurde der Baumarder nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen, die ein Quartier für den Baumarder bieten können, waren in den geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt bzw. hatten eine so geringe Einflugöffnung, so dass die Baumhöhlen hier auch zu klein für die Art sind.

Braunbrustigel

Der Braunbrustigel wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Bisamratte

Die Bisamratte wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Fischotter und Biber

Biber und Fischotter sind im Plangebiet nicht bekannt. An den Kartierungstagen konnten beide Arten im Plangebiet und dem angrenzenden Scharmützelsee nicht beobachtet werden. Es fanden sich auch keine Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet bzw. dem Uferbereich des Scharmützelsees in Höhe des Plangebiets (Baue, Bissstellen, Ein- und Ausstiege, Kotstellen usw.). Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung für beide Arten.

Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Kobel wurde ebenfalls nicht gefunden. Die geplanten Baubereiche haben demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.



Waschbär

Der Waschbär wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen, die ein Quartier für die Art bieten können, waren in den geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt bzw. hatten eine so geringe Einflugöffnung, so dass die Baumhöhlen hier auch zu klein für die Art sind. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Waldmaus

Die Waldmaus wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet bzw. wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Waldspitzmaus

Die Waldspitzmaus wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet bzw. wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

3.3.5 Insekten

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Im Plangebiet wurden die vorhandenen älteren Laubbäume in den begehbaren Bereichen (hier Regattaplatz, Bäume an Straße Alte Eichen, Bäume an Badestelle, Bäume an Grundstücksgrenzen der nicht begehbaren Grundstücke) zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucianos cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmo Derma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Diese Arten können ausgeschlossen werden, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Rote Waldameise

Wurde in den begehbaren Bereichen (hier Regattaplatz, Badestelle, Straßenraum Grundstücksgrenzen der nicht begehbaren Grundstücke und besonnte Wald- und Gehölzränder) nicht festgestellt.

Weitere Arten

Weitere Insekten

Es wurden die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen sichtbaren Insekten innerhalb der festgesetzten Bauflächen des Plangebiets aufgenommen. Als Tagfalterarten wurden Damenbrett (*Melanargia galathea*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) vorgefunden. Es besteht kein



Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden die Deutsche Wespe (*Paravespula germanica*), Bernsteinschnecke (*Succinea putris*), Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Marienkäfer (*Coccinellidae*), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*), Feuerkäfer (*Pyrrhocoris apterus*), Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*), Weberknecht (*Opilio parietinus*) und Gemeine Kreuzspinne (*Araneus diadematus*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Para Vespula germanica*), Hornissen (*Vespa Cabrio*) und Gartenhummeln (*Bombus härterem*) frequentiert. Gartenhummel (wie alle Hummelarten) und Hornisse sind nach BNatSchG, Anhang B, geschützt.

Es wurde hier in den begehbaren Bereichen nach Bäumen mit Baumhöhlen und nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von Gartenhummel, Hornisse und Wespen gefunden wurden.

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Insektenarten kann die Einschätzung getroffen werden, dass Das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



3.4 Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG
Bachstelze (Bv, V)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04-M08	-	-	-	+	PG
Blässhuhn (Bv)	Fulica atra	B, NF	1	1	x	A04-E07	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG
Buntspecht (Bv, Ng)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	+	PG
Drosselrohrsänger (Bv)	Agrocephalus arundinaceus	F	1	1	-	M04-E08	-	-	+	-	U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	PG
Fitis (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	PG
Gartenbaumläufer (Bv, Ng)	Certhia brachydactyla	N	2a	3	-	E03-A08	-	-	-	-	PG
Gartengrasmücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	PG
Gartenrotschwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	PG
Girlitz (Bv, S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	+	PG
Graugans (Ng)	Anser anser	B, F, NF	1	1	X	A03-A08	-	-	-	-	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	PG
Haubentaucher (Ng)	Podiceps cristatus	B, N, F	1, 3	2	-	E03-M09	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03-A-09	-	-	-	-	PG
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	-	-	-	PG



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Höckerschwan (Ng)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	PG
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG
Kormoran (Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02-A09	-	-	-	-	U
Kuckuck (S)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	PG
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Bv)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG
Rohrhammer (Bv)	Emberiza schoeniculus	B, N	1	1	-	A04-E08	-	-	-	-	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	PG
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	PG/U
Stockente (Bv, Ng)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03-M08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die



spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Giudice document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Star die Tendenz rückläufig ist. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs und seiner Gehölzstrukturen. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Verkehr, Wohnnutzung, Gewerbe, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber und Star waren keine Brutvögel im Bereich der festgesetzten Bauflächen. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb der Bauflächen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelarten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Innerhalb der festgesetzten Bauflächen wurden Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise als Brutvögel festgestellt. Bei Abriss oder Umbau der Gebäude oder Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen ist mit einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen. Um diesen Verstoß abzuwenden wird die folgende CEF-Maßnahme festgesetzt:

Regelung für die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation für Gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung des Gehölzbestandes ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30.



November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft). Die Entfernung des Gehölzbestandes im Plangebiet, ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Wurde der Gehölzbestand vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Gehölzentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Gehölzentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Gehölzentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Gehölzentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten im Bereich der Gebäude und in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die o. g. Arten, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen



(Eier) steigt nicht signifikant an, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.A.. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.A.. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Star, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmenmaßnahmen, nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Fitis, Kuckuck (RL BRD V), Ringeltaube und Singdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen (Kuckuck abnehmende bzw. Ringeltaube mit zunehmender Tendenz) sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Wohnnutzung, Gewerbe, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben werden folgende Brutplätze und Reviere der o. g. Vogelarten im Bereich der ausgewiesenen Bauflächen des Plangebiets beeinträchtigt:

- 11 x Amsel,
- 5 x Buchfink und
- 2 x Ringeltaube und

Da mit Beeinträchtigungen der o. g. Brutplätze und Reviere zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt.

Da es sich bei diesen Arten um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch gleichartige Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Revierteile schon außerhalb des Plangebiets liegen, ist ein Ausweichen in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Vogelarten nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Wald- und Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden können.



Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt hat und somit Störungen tolerieren. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für die Amsel, Buchfink und Ringeltaube, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich. Des Weiteren werden diese Vogelarten, von den Ausgleichsmaßnahmen profitieren, da durch diese Maßnahmen neue potentielle Nistplätze entstehen. Die anderen Brutplätze der o. g. Arten bzw. von Fitis, Kuckuck und Singdrossel lagen außerhalb der geplanten Bauflächen. Da hier der Wald bzw. die Gehölze komplett erhalten werden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Buchfink, Fitis, Kuckuck, Ringeltaube und Singdrossel, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs.

Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Wohnnutzung, Gewerbe, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben werden folgende Brutplätze und Reviere der o. g. Vogelarten im Bereich der ausgewiesenen Bauflächen des Plangebiets beeinträchtigt:

- 3 x Rotkehlchen.

Da es sich bei dieser Art um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch gleichartige Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. Revierteile schon außerhalb des Plangebiets liegen, ist ein Ausweichen in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Vogelart nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen



außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden können.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der o. g. Art, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt hat und somit Störungen toleriert.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für das Rotkehlchen, das keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren wird diese Vogelart von Ausgleichsmaßnahmen profitieren, da durch diese Maßnahmen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Die anderen Brutplätze des Rotkehlchens bzw. von Nachtigall, Zaunkönig und Zilp Zalp lagen außerhalb der geplanten Bauflächen. Da hier der Wald bzw. die Gehölze komplett erhalten werden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Elster, Girlitz (RL Bbg V), Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen (wobei bei der Mönchsgrasmücke die Tendenz zunehmend bzw. bei Girlitz und Grünfink rückläufig ist) sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Wohnnutzung, Gewerbe, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben werden folgende Brutplätze und Reviere der o. g. Vogelarten im Bereich der ausgewiesenen Bauflächen des Plangebiets beeinträchtigt:

- 1 x Girlitz,
- 2 x Gartengrasmücke,
- 7 x Grünfink,
- 1 x Klappergrasmücke und
- 6 x Mönchsgrasmücke,



Da mit Beeinträchtigungen der o. g. Brutplätze und Reviere zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt.

Da es sich bei diesen Arten um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch gleichartige Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Revierteile schon außerhalb des Plangebiets liegen, ist ein Ausweichen in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Vogelarten nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Wald- und Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden können.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für die Girlitz, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke, die bis auf den Girlitz keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen bis sehr häufigen, bis auf den Girlitz ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren werden diese Vogelarten, von den Ausgleichsmaßnahmen profitieren, da durch diese Maßnahmen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Die anderen Brutplätze der o. g. Vogelarten bzw. von Elster und Nebelkrähe lagen außerhalb der geplanten Bauflächen. Da hier der Wald bzw. die Gehölze komplett erhalten werden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Elster, Girlitz, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Stockente und Rohrammer

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Drosselrohrsänger und Graugans eine Zunahme zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Graugans und Rohrammer nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran und Stockente erlischt der Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.



Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Stockente und Rohrammer hatten keine Brutplätze oder Reviere innerhalb der festgesetzten Bauflächen. Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen. Zudem stellen die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rast- und Zugvögel

Der angrenzende Scharmützelsee mit 1.000 m Umkreis wird in der Internet-Kartenanwendung OSITRIS des LfU Brandenburg als Rastgebietskulisse Wasservogel (mehrere Arten) mit regelmäßig mindestens 1.500 Individuen, angegeben.

Da das Plangebiet den Siedlungsbereich von Saarow Dorf umfasst und eine Bebauung mit Wohn- und Ferienhäusern sowie Gewerbeflächen vorliegt, ist eine Nutzung durch relevante Rast- und Zugvogelarten, wie Nordische Gänse, Kiebitze, Kraniche, Limikolen, Sing- oder Zwergschwäne, nicht möglich, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG somit nicht erfüllt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen wurden in den begehbaren Bereichen des Plangebiets nicht vorgefunden. Die vorhandenen baulichen Anlagen im Siedlungsbereich sowie Altbäume mit Baumhöhlen können für Fledermäuse (streng geschützt) ein Quartier bieten. Bei Abriss oder Umbau der Gebäudes oder Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen kann demnach ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG erfolgen. Um diesen Verstoß abzuwenden werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

Ökologische Baubegleitung

Während der Baumaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die geplante Baumaßnahme begleitet. Das gilt auch für den Rück- oder Umbau der Gebäude und die Entfernungen von Bäumen mit Baumhöhlen.

Sollten während des Gebäuderück- oder Umbaus oder der Baumfällungen Fledermausquartiere entdeckt werden, so ist die UNB des Landkreises Oder-Spree zu benachrichtigen, wo über die weitere Vorgehensweise dann entschieden wird.

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Umbau- oder Abriss von Gebäuden oder Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Reproduktionszeit der Fledermäuse, im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29 Februar, Ausweichplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Fledermausart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitzes etc.) zu beachten. Für jedes beseitigte Gebäude oder jeden beseitigten Baum mit Baumhöhle sind zwei neue Fledermauskästen vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung)



festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Besetzte Fledermauskästen sind erst nach dem Ausflug zu säubern. Abhandene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die o. g. Arten, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, so dass Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden. Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Im angrenzenden Scharmützelsee wurden 38 Teichfrösche kartiert, so dass hier abzu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten ist.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die vorgefundenen Laichgewässer liegen außerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb der geplanten Bauflächen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Wanderbewegungen der festgestellten Arten durch das Plangebiet zwischen den Gewässern bzw. zu den Winterhabitaten erfolgen.

Somit kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Individuen durch das Befahren des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge nicht ausgeschlossen werden.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes zwischen der jeweiligen Baufläche und dem Scharmützelsee über den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt. Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzaune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November sind die Schutzzaune regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien).

Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der Scharmützelsee außerhalb der geplanten Bauflächen befindet bzw. Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere in den geplanten Bauflächen nicht festgestellt werden konnten. Insofern kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Teichfrösche bzw. andere Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da das Laichgewässer außerhalb der geplanten Bauflächen liegt und Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere nicht festgestellt werden konnten, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden.

Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Amphibien wirkungsvoll entgegengewirkt.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen des Teichfroschs bzw. von anderen Amphibien sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Reptilien

Reptilien wurden nicht nachgewiesen und sind hier auch zukünftig nicht unbedingt zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Reptilien nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Relevante Säugetiere, wie Baumrarder, Braunbrustigel, Bisamratte, Fischotter und Biber, Eichhörnchen, Waschbär, Waldmaus und Waldspitzmaus, wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Bei den vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten.

Der überwiegende Teil der vorhandenen Bäume wird erhalten und planerisch gesichert, so dass hier auch zukünftige potentielle Brutbäume bzw. Lebensraum für Insekten und hier speziell auch für die Arten Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer, potentiell vorhanden ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Insekten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



4. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

4.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Brutvögel

Regelung für die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung des Gehölzbestandes ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft). Die Entfernung des Gehölzbestandes im Plangebiet, ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Wurde der Gehölzbestand vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Gehölzentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Gehölzentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Gehölzentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Gehölzentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten im Bereich der Gebäude und in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu



gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Ökologische Baubegleitung

Während der Baumaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die geplante Baumaßnahme begleitet. Das gilt auch für den Rück- oder Umbau der Gebäude und die Entfernungen von Bäumen mit Baumhöhlen.

Sollten während des Gebäuderück- oder Umbaus oder der Baumfällungen Fledermausquartiere entdeckt werden, so ist die UNB des Landkreises Oder-Spree zu benachrichtigen, wo über die weitere Vorgehensweise dann entschieden wird.

Fledermäuse

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Umbau- oder Abriss von Gebäuden oder Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Reproduktionszeit der Fledermäuse, im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29 Februar, Ausweichplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Fledermausart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitzes etc.) zu beachten. Für jedes beseitigte Gebäude oder jeden beseitigten Baum mit Baumhöhle sind zwei neue Fledermauskästen vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Besetzte Fledermauskästen sind erst nach dem Ausflug zu säubern. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Amphibien/Reptilien

Aufstellen eines Schutzzaunes

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes beim Teichfrosch zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes zwischen der jeweiligen Baufläche und dem Scharmützelsee über den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt. Die genaue Lage des Schutzzaunes ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November ist der Schutzzaun regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien).

Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.



Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg sollten folgende Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.



3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



5. Gehölzarten für Anpflanzungen

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Es ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutz-gesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15 Juli 2024 zu beachten.

Laubgehölze

Gehölzart		Code/FoVG
BÄUME		
Acer campestre	Feldahorn	001
Acer platanoides	Spitzahorn	x
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x
Betula pendula	Sand-Birke	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x
Fagus sylvatica	Rotbuche	x
Fraxinus Excelsior	Gemeine Esche	x
Malus sylvestris agg.	Wild-Apfel	052
Pyrus pyraeaster agg.	Wild-Birne	061
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	Stiel-Eiche	X
Sorbus aucuparia	Eberesche	128
Sorbus torminalis	Elsbeere	133
Tilia cordata	Winterlinde	x
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme	136
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	138
Ulmus minor	Feld-Ulme	139

Gehölzart		Code/FoVG
STRÄUCHER		
Berberis vulgaris L.	Gemeine Berberitze	006
Cornus sanguinea s. L.	Blutroter Hartriegel	013
Corylus avellana	Strauchhasel	014
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	021
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	017
Crataegus Hybriden agg.	Weißdorn	200
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)	029
Prunus spinosa	Schlehe	060
Rhamnus carthatica	Kreuzdorn	062
Rosa canina agg.	Hunds-Rose	201
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	202
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	125
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	144



6. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg., Kila Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Oder-Spree

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Saarow

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Bad Saarow

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)



7. Anlagen

7.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Ost nach West auf Straße Alte Eichen



Bild 2: Villenbebauung am Südwestufer des Scharmützelsees (Flst. 112, 113)



Bild 3: Doppel- oder Reihenhausbebauung an Südseite Straße Alte Eichen (Flst. 455, 456, 457)



Bild 4: Zimmervermietung an Südseite Straße Alte Eichen (Flst. 78)



Bild 5: Hotelanlage an Südseite Straße Alte Eichen (Flst. 34, 77)



Bild 6: Bootswerft (Flst. 149, 396) am Kreisverkehr Mozartweg-Regattastraße



Bild 7: Blick auf Mozartweg



Bild 8: Gepflasterter Parkplatz am Mozartweg (Flst 270)



Bild 9: Hotel Am Werl (Flst. 140/7) am Mozartweg



Bild 10: Rückseite Hotel Am Werl mit Parkplatz (Flst. 140/1)



Bild 11: Blick von Südosten auf die Regattastraße



Bild 12: Stichweg/Uferweg zum Scharmützelsee bzw. zur Bebauung im Flst. 69



Bild 13: Blick von Westen auf Bootshaus (Flst. 72) am Scharmützelsee



Bild 14: Blick von Westen auf Regattaplatz (Flst. 73, 74, 75/2) am Scharmützelsee



Bild 15: Badestelle (Flst. 525) am Scharmützelsee an Südgrenze Plangebiet



Bild 16: Wochenendgrundstück (Flst. 29, 40) zwischen Straße Alte Eichen und Scharmützelsee



7.2 Kartenteil